



Regionalförderungen

a) Pendlerbeihilfe

Für das Jahr 2025 wird für Berufspendler/Innen eine **Pendlerbeihilfe** gewährt. Für die Bemessung wird ausschließlich des Einkommens sowie die KM-Leistung des Vorjahres herangezogen. Die Auszahlung erfolgt in Form von Gutscheinen (Metnitztalern), welche ausschließlich bei den heimischen Gewerbe- und Handelsbetrieben eingelöst werden können.

Auf die Gewährung der Pendlerbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch** und dies ist ausschließlich eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Metnitz.

Förderungshöhe:

- Die Förderungshöhe richtet sich gestaffelt nach der Wegstrecke und dem Einkommen.
- Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres, so wird die Pendlerbeihilfe nur anteilmäßig gewährt.
- Wochenpendler/Innen müssen, um in den Genuss der Pendlerbeihilfe zu kommen, eine Mindestwegstrecke von 100 km (hin und retour) zurücklegen.

Erforderliche Unterlagen:

- Bestätigung(en) der Firma, dass kein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde
- Als Einkommensnachweis ist/sind der/die Jahreslohnzettel beizulegen!
- Als Nachweis für den Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag ist unbedingt erforderlich:
 - a) Vermerk auf dem Jahreslohnzettel (L16) oder
 - b) Der Einkommensteuerbescheid aus dem der Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag ersichtlich ist

b) Rückerstattung der Musikschulkosten

Die Gemeinde Metnitz gewährt im Rahmen des Familienentlastungspaketes auch für das Schuljahr 2025/26 eine Rückerstattung der Musikschulkosten in einer Höhe von 30 % als freiwillige Leistung, wobei je Musikschüler nur ein Instrument gefördert wird.

Einstimmig wurde wieder folgende Vorgangsweise gewählt:

- **Der Rückerstattungsbetrag beträgt 30 %** der vorgelegten Originalrechnungen und Zahlungsbelege (Privatunterricht und musikalische Früherziehung werden nicht gefördert), gebührt ausschließlich den Eltern (Erziehungsberechtigten) und wird nur an diese zur Auszahlung gebracht.
- In den Genuss dieser Aktion kommen ausschließlich Kinder, Schüler, Jugendliche und Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Metnitz (keine Erwachsenen).
- Der Rückerstattungsbetrag wird kaufmännisch auf 5 Euro auf- oder abgerundet und ausschließlich in Gutscheinen (Metnitztaler) zur Auszahlung gebracht.

Die Anträge für die Pendlerbeihilfe und für die Rückerstattung der Musikschulkosten liegen **ab sofort** bei der Marktgemeinde Metnitz auf (siehe auch Homepage www.metnitz.gv.at) und sind **bis spätestens 31. Jänner 2027** mit allen geforderten Unterlagen einzureichen (zuständige Sachbearbeiterin: Mag. Gerhild Taferner). Zu spät eingereichte oder unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung!